

Rundenwettkampfordnung

Kreis- und Grundklassen für den Kreis 93

Die Rundenwettkampfordnung regelt in Verbindung mit der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes die Durchführung der Wettkämpfe innerhalb der Schützenkreise des Hessischen Schützenverbandes.

Sie kann in den nicht „fett“ gedruckten Punkten vor dem jeweiligen Kreisschützentag für ihre Belange verändert werden. Dem Hessischen Schützenverband muss die aktuelle Rundenwettkampfordnung der Schützenkreise, jeweils einen Monat vor Beginn der Rundenwettkämpfe, übersandt werden.

I. Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt an den Wettkämpfen sind nur Schützen, die im Besitz eines gültigen Wettkampfpasses des Hessischen Schützenverbandes sind.

2. Stammschützen der Bundes- und Regionalliga dürfen nicht in unteren Klassen eingesetzt werden.

3. Der Rollstuhl, ohne Armlehne und mit einer Rückenlehne bis 1x cm unter die Schulterblätter, ist kein Hilfsmittel.

4. Körperbehinderte Teilnehmer dürfen beim Stehendanschlag ihre im Wettkampfpass eingetragenen Hilfsmittel verwenden.

II. Wettbewerbe und Schusszahlen

Luftgewehr 40
Luftgewehr Auflage 30
KK-Gewehr Dreistellungskampf 30
Luftpistole 40
Luftpistole Auflage 30
Freie Pistole 30
Sportpistole 30
Laufende Scheibe 10 m 40
Vorderladerlangwaffe 15
Vorderladerkurzwaffe 15

III. Mannschaftsstärke

Bei den Wettbewerben Lfd. Scheibe 10 m, Luftgewehr Auflage und Luftpistole Auflage, drei Schützen. In allen anderen Wettbewerben vier Schützen.

IV. Wettkampfscheiben

Es müssen Wettkampfscheiben, Scheibenstreifen oder elektronische Scheiben mit Zulassung des Hessischen Schützenverbandes verwendet werden. Die Zulassung wird jährlich in den offiziellen Mitteilungen des Hessischen Schützenverbandes veröffentlicht.

V. Klasseneinteilung

Alle Wettbewerbe offene Klassen (ohne Schüler).

VI. Gruppeneinteilung und -leitung

1. Die Wettkämpfe werden innerhalb geschlossener Gruppen ausgetragen.

2. Ein Verein kann in einer Gruppe nur mit einer Mannschaft vertreten sein.

3. In der letzten Gruppe können von einem Verein auch mehrere Mannschaften starten.

4. Rundenwettkampfleitung (RWL)
a) **Kreis**klassen Kreissportleiter
b) **Grund**klassen Kreissportleiter

5. Der Kreissportleiter kann die Rundenwettkampfleitung (RWL) auch geeigneten Personen übertragen.

6. Die Gruppenstärke beträgt in allen Klassen sechs Mannschaften.

7. Sollte eine nicht durch sechs teilbare Zahl von Mannschaften melden, können in den Grundklassen Gruppen aus fünf oder vier Mannschaften gebildet werden. Die letzte Grundklasse kann auch aus sieben Mannschaften bestehen.

VII. Meldung von Mannschaften und Schützen

Meldetermine und Stichtage legt der Schützenkreis fest. Sie werden in den Rundenwettkampfausschreibungen bekannt gegeben.

1. Meldung von Mannschaften:
Die Vereine melden der Rundenwettkampfleitung (RWL) die Schießtage, an denen sie ihre Heimwettkämpfe austragen können.

2. Meldung von Schützen:
Die Vereine (Kreis- und Grundklassen) melden der RWL ihre Teilnehmer. Mit der Meldung bestätigt der Verein durch Unterschrift, dass die Schützen zum Stichtag Mitglied im Verein sind und als Mitglied dem Hessischen Schützenverband gemeldet wurden.

Die Liste der zugelassenen Mannschaften und Schützen werden im Internet (www://sk93odw.de) veröffentlicht und falls erforderlich aktualisiert.

3. Nachmeldung von Schützen
Eine Nachmeldung von Schützen ist auch während der laufenden Saison nach dem vorherbeschriebenen Verfahren möglich. Die Nachmeldung muss spätestens am 3. Tag nach dem Wettkampf der RWL vorliegen. Geht die Nachmeldung später ein, wird der Schütze aus der Ergebnisliste gestrichen. Der betroffene Verein hat diesen Wettkampf verloren. Stellt sich heraus, dass die zur Mitgliedschaft gemachten Angaben falsch sind, oder ein Schütze für weitere Vereine an den Rundenwettkämpfen im selben Wettbewerb teilnimmt, werden alle seine bisherigen Ergebnisse gestrichen. Die Wettkämpfe, in denen der Schütze zum Einsatz kam, werden für den Verein als nicht vollständig angetreten und als

verloren gewertet.

4. Auswechseln von Mannschaftsschützen
4.1. Ist ein Verein nur mit einer Mannschaft an den Wettkämpfen beteiligt, so kann er die Schützen dieser Mannschaft nach-rückend auswechseln.

4.2. Sind jedoch mehrere Mannschaften beteiligt, können Schützen der höheren Mannschaften die unteren Mannschaften und Schützen der unteren Mannschaften die höheren Mannschaften auffüllen.

4.3. Mannschaftsschützen, die mehr als zweimal in den höheren Klassen oder Ligen geschossen haben, sind an die Klasse ihres dreimaligen Einsatzes gebunden.

4.4. Einsätze in verschiedenen Klassen oder Ligen werden zusammengezählt; die Bindung gilt dann zunächst für die untere der höheren Klassen, in denen sie geschossen haben.

4.5. Kein Schütze darf in einer Wettkampfsaison in einem Wettbewerb mehr Wettkämpfe bestreiten, als in der Liga oder Klasse, in der er sich fest geschossen hat, maximal möglich sind. Dies gilt auch bei Vereinswechsel. Überzählige Wettkämpfe werden chronologisch, vom Ende beginnend gestrichen.

Ausnahmen:

- Klasse mit 7 Mannschaften: Wer 8 Wettkämpfe in dieser Klasse geschossen hat, darf 12 Wettkämpfe schießen.
- Klasse mit 6 Mannschaften: Wer 7 Wettkämpfe in dieser Klasse geschossen hat, darf 10 Wettkämpfe schießen.
- Klasse mit 5 Mannschaften: Wer 6 Wettkämpfe in dieser Klasse geschossen hat, darf 10 Wettkämpfe schießen.
- Klasse mit 4 Mannschaften: Wer 5 Wettkämpfe in dieser Klasse geschossen hat, darf 10 Wettkämpfe schießen.

VIII. Startgeld

1. Das Startgeld wird vom Schützenkreis festgelegt und ist auf zu zahlen. Kommt der Verein der Zahlungsaufforderung nicht fristgemäß nach, werden alle Wettkämpfe, die zwischen dem Zahlungsziel und Zahlung liegen, mit Null Ringen und 0:2 Punkten für den säumigen Verein gewertet.

IX. Termine

1. Die Termine der Rundenwettkämpfe werden vom Kreissportleiter so festgelegt, dass die Meldetermine für die Aufstiegs-kämpfe eingehalten werden.

2. Zurückziehen von Mannschaften für die nächste Saison ist nur bis zum jeweiligen Meldetermin möglich.

3. Ausgefallene Wettkämpfe der Vorrunde müssen vor Beginn der Rückrunde nachgeholt werden.

Rundenwettkampfordnung

Kreis- und Grundklassen für den Kreis 93

4. Die Rundenwettkampfleitung legt die Wettkampftermine (ggf. unter Berücksichtigung der von den Vereinen gewünschten Heimschießtage) fest.

5. Eine Verlegung der Wettkämpfe ist nur mit Zustimmung der gegnerischen Mannschaft möglich.

6. Der Wettkampf muss an einem Tag und vor dem darauf folgenden Wettkampf geschossen werden.

7. Wird ein Mannschaftsschütze vom Deutschen Schützenbund, Hessischen Schützenverband oder Schützengau eingesetzt, muss die Rundenwettkampfleitung den Wettkampf auf Antrag verlegen.

X. Abwicklung der Wettkämpfe

1. Jede Mannschaft trägt gegen jede andere ihrer Gruppe zwei Wettkämpfe, einen Vor- und Rückkampf, aus und ist bei ihrem Heimwettkampf Veranstalter.

2. Die Mannschaften benennen je einen Mannschaftsführer.

3. Die Mannschaftsführer überprüfen die vom Veranstalter gestellten und vorbereiteten Wettkampfscheiben, zeichnen diese ab, und füllen den Wettkampfbereich aus.

4. Die Mannschaftsführer kontrollieren die bei jedem Wettkampf vorzulegenden Wettkampfpässe, prüfen die Startberechtigung und tragen vor Beginn des Wettkampfes die Namen in den Wettkampfbereich und nach Ende des Wettkampfes das Ergebnis und den Tag in die Wettkampfpässe ein.

5. Legt ein Mannschaftsschütze seinen Wettkampfpass zur Kontrolle nicht vor, muss er innerhalb von 7 Tagen der Rundenwettkampfleitung vorgelegt werden. Nach Verstreichen dieser Frist wird das Ergebnis gestrichen.

6. Verfügt der Veranstalter nicht über Wettkampfscheiben, Scheibenstreifen oder elektronische Scheiben mit Zulassung des Hessischen Schützenverbandes wird der Wettkampf von der Rundenwettkampfleitung auf den Ständen des angereisten Vereins neu angesetzt.

7. Mit der Unterschrift der beiden Mannschaftsführer ist das Ergebnis verbindlich.

8. Besteht über die Bewertung von Schüssen Zweifel, sind die Wettkampfscheiben oder Scheibenstreifen mit der Meldung einzusenden.

9. Erscheint der Gegner nicht spätestens eine halbe Stunde nach dem angesetzten Termin, erhält die erschienene Mannschaft den Wettkampf mit 2:0 gewertet. Falls sich herausstellt, dass sie fehlende Mannschaft durch höhere Gewalt am rechtzeitigen Erscheinen gehindert war, findet der Wett-

kampf an einem neu festzusetzenden Termin statt.

10. Fernwettkämpfe sowie Vor- und nachschießen sind unzulässig.

11. Eine Wettkampfverlegung auf einen Termin vor dem darauffolgenden Wettkampf, ist nur mit Genehmigung der Rundenwettkampfleitung möglich. Sie ist schriftlich, unter Beifügung der schriftlichen Einverständniserklärung des Wettkampfgegners, vorher zu beantragen.

XI. Wertung

1. Sieger eines Wettkampfes ist die Mannschaft mit dem höchsten Gesamtergebnis.

2. Für die Reihenfolge in der Gruppe sind maßgebend:

- Die Anzahl der Pluspunkte.
- Die gegeneinander geschossenen Ringzahlen der punktgleichen Mannschaften.
- Sind auch die Ringzahlen gleich, ist zur Ermittlung des Auf- oder Abstiegsanwärters ein Entscheidungswettkampf erforderlich.

4. Die Erstplatzierten ihrer Klasse sind Rundenwettkampfsieger dieser Klasse.

XII. Auf- und Abstieg

1. Zur Ermittlung des Aufsteigers zur Gauliga findet eine Aufstiegswettkampf zwischen den Schützenkreisen eines Schützengaus nach den Bestimmungen der Liga-Ordnung statt.

2. Zwischen den Klassen findet ein Auf- und Abstieg statt. Der Tabellenerste steigt auf und der Tabellenletzte ab.

3. In einer Gruppe, die durch zusätzlichen Aufstieg in eine höhere Liga / Klasse nur noch aus fünf Mannschaften besteht, steigt die nächste Mannschaft auf.

4. Würde die Gruppe, in die der Tabellenletzte aus einer höheren Liga / Klasse absteigt, dadurch aus sieben Mannschaften bestehen, muss der Vorletzte zusätzlich absteigen.

XIII. Ergebnismeldung

1. Das Ergebnis ist vom Veranstalter noch am Wettkampftag mit dem Wettkampfbereich an den Rundenwettkampfleiter abzusenden.

2. Die Meldung ist von beiden Mannschaftsführern zu unterzeichnen.

IV. Einsprüche

1. Für Einsprüche gelten die Bestimmungen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2. Einsprüche betreffend die Durchführung des Wettkampfes sind während des Wettkampfes einzulegen und auf der Ergebnismeldung zu vermerken.

3. Jeder betroffene Verein des Hessischen Schützenverbandes kann bei Verstößen gegen die Rundenwettkampfordnung, Einspruch gegen die Wertung des Wettkampfes einlegen.

4. Die Einspruchs begründung muss innerhalb von drei Tagen nach dem Wettkampf (Poststempel) an das zuständige Kreisrundenwettkampfrichter eingereicht werden.

5. Berufungen gegen die Entscheidungen der Kreisrundenwettkampfrichter sind an das Landeswettkampfrichter zu richten.

6. Die Berufungsentscheidungen sind endgültig.

7. Die Berufungsfrist beträgt zehn Tage nach der Kreisrundenwettkampfrichtersentscheidung (Poststempel).

8. Die Kreisrundenwettkampfrichter bestehen aus jeweils fünf Mitgliedern, die von den zuständigen Sportausschüssen jeweils vor Beginn der Wettkampfsaison gewählt werden.

9. Bei Verhandlungen müssen mindestens drei neutrale Mitglieder des Kreisrundenwettkampfrichters anwesend sein.

10. Außer der Einspruchsgebühr in Höhe von 25 EUR wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Der Vorschuss für die Verwaltungsgebühr beträgt beim Schützenkreis 50 EUR und beim Hessischen Schützenverband 25 EUR / 100 EUR.

11. Dem Unterlegenen werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

12. Bei erfolgreichem Einspruch werden die Gebühren in voller Höhe zurückerstattet.